

## **Anlage 4**

### **Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung**

1. Folgende Abfälle im Sinne dieser Satzung:
  - Altpapier (§ 7)
  - Altglas (§ 8)
  - Altholz (§ 9)
  - Große Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 10 Abs. 1),
  - Altbatterien (§ 10 Abs. 3),
  - Fahrzeug-Altbatterien (§10 Abs. 4)
  - Bauabfälle (§ 11)
  - Sonstige Wertstoffe (§ 12)
  - Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
2. Restabfall (§ 16), der nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt wird
3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 13) von Hand verladen und befördert werden können.
4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nach Art und Zusammensetzung nicht Abfällen aus privaten Haushalten entsprechen und nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden